

## PRÄAMBEL

Der Bundesverband Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister in Deutschland e.V., nachfolgend auch VEID genannt, versteht sich als Dachverband der Selbsthilfvereine und Selbsthilfegruppen für verwaiste Eltern und Geschwister in Deutschland. Er will als Bundesverband im Sinne sozialer Verantwortung für die Betroffenen politischen Einfluss nehmen, um die Sorgen und Nöte dieser Menschen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.

Dazu wird in enger Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, Regionalstellen, Selbsthilfvereinen und Selbsthilfegruppen ein flächendeckendes Selbsthilfeangebot im Gesundheitswesen für Betroffene angestrebt. Der VEID handelt subsidiär und repräsentiert die Arbeit seiner Mitglieder als Dachorganisation national und international.

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister in Deutschland e.V.“.
- 2) Sitz ist Leipzig. Er ist im Vereinsregister Leipzig unter der Nummer 4479 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK, ZIELE UND AUFGABEN

- 1) Zweck des VEID ist die Förderung mildtätiger Zwecke, im Sinne des § 53 Nr.1 der Abgabenordnung. VEID ist vom Grundgedanken der Selbsthilfe getragen, bezieht aber auch professionelle Hilfen ein. VEID möchte aus der eigenen Betroffenheit seiner Mitglieder heraus anderen Betroffenen ein heilsames und nicht von gesellschaftlichen Normen diktiertes Trauern ermöglichen.
- 2) VEID hat sich zum Ziel gesetzt, dass:
  - betroffenen Angehörigen die Trauer um ein verstorbenes Kind bzw. Geschwister ermöglicht wird, damit diese durchlebt werden kann,
  - betroffene Angehörige seelische und körperlich- gesundheitliche Begleiterscheinungen der Trauer überwinden bzw. damit leben lernen,

- die Trauerarbeit mit und für den Betroffenen enttabuisiert und in der Öffentlichkeit sowohl als gesundheitsfördernd als auch volkswirtschaftlich sinnvoll wahrgenommen wird,
- allen Betroffenen möglichst flächendeckend, ortsnahe Angebote der Trauerarbeit zur Verfügung stehen,
- Förderung der Vernetzung von Mitgliedern untereinander, z.B. durch regelmäßige Vernetzungsangebote auch online.

3) VEID hat sich dazu insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- Vertretung der Interessen verwaister Eltern und trauernder Geschwister in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und Gliederungen des VEID,
- der Verband nimmt die politische Interessenvertretung wahr und setzt sich in der Politik für verbesserte Rahmenbedingungen für verwaiste Eltern und trauernde Geschwister ein,
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit zu Fragen der Trauer und Trauerarbeit bei Verlust eines Kindes oder Geschwisters,
- Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit, mit Organisationen, Institutionen und Personen, die vergleichbare Ziele verfolgen bzw. die Arbeit des Bundesverbandes unterstützen, insbesondere aus den Bereichen Gesundheitswesen, Wohlfahrtspflege, Politik,
- Zusammenarbeit mit Krankenkassen, den zuständigen Bundes- bzw. Landesministerien sowie den Dachorganisationen der Wohlfahrtsverbände und Koordination der Zusammenarbeit auf Landesverbands-, Regionalstellen- und Selbsthilfegruppen-Ebene,
- Ausbau des Netzwerkes mit Hilfe der Landesverbände und Regionalstellen, um so ein flächendeckendes Angebot für Betroffene anbieten zu können,
- Beratung sowie fachliche und organisatorische Unterstützung der steuerbegünstigten Mitgliedsorganisationen und Selbsthilfegruppen,
- Erstellung und Pflege von Standards und Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Trauerarbeit mit verwaisten Eltern und trauernden Geschwistern bzw. zur qualifizierten Trauerbegleitung verwaister Eltern und trauernder Geschwister in Deutschland,
- Organisation und Förderung von Seminaren, Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- Ausbau des Netzwerkes verwaister Eltern und trauernder Geschwister zum Zwecke der Kooperation und des Informationsaustausches mit Organisationen und Personen, die beruflich mit verwaisten Eltern und trauernden Geschwistern in Kontakt kommen, wie z.B. Rettungsdienste, Polizei, Notfallbegleiter, Ärzte, Hospize, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Therapeuten, Bestatter,

- Förderung der zeitnahen Akutbetreuung und multidimensionaler Begleitung und Betreuung der Betroffenen durch verschiedene und bedarfsgerechte Angebote,
- Erstellen, Herausgabe und Vertrieb von Informationsmaterialien und Broschüren,
- Förderung der Vernetzung von Mitgliedern untereinander, z.B. durch regelmäßige Vernetzungsangebote, auch online,
- Einsatz für die Anerkennung und Finanzierung unserer Begleitung von verwaisten Eltern und trauernden Geschwister bei Vorliegen einer langanhaltenden Trauerstörung nach ICD 11,
- Ausbau des internationalen Netzwerkes zur Hilfe für Betroffene.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Mitglieder des VEID sind:

- Aktive Mitglieder
- Fördermitglieder,
- Kooperationsmitglieder sowie
- Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder des Vereins können werden:

- juristische Personen (Selbsthilfvereine) und
- nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (Selbsthilfegruppen),

wenn und soweit sie verwaiste Eltern und trauernde Geschwister betreuen. Nur aktive Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht unbeschadet § 10 Abs. 2 dieser Satzung.

Fördermitglieder sind volljährige natürliche Personen.

Kooperationsmitglieder sind juristische Personen, die mit VEID zusammenarbeiten bzw. den VEID unterstützen und fördern wollen.

Ehrenmitglieder sind verdiente Mitglieder des VEID, die auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des zu Ehrenden von der Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Beschluss diesen Status verliehen bekommen.

- 2) Volljährige natürliche Personen, die bis zum 31.03.2012 Fördermitglieder geworden sind (bestehende Fördermitglieder), haben weiterhin Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Aufnahmeantrag zu einer Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Er ist angenommen, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4) Die Namensführung „Verwaiste Eltern“ ist eine beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützte Marke. Sie kann und darf nur von juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen verwendet werden, die verwaiste Eltern und Geschwister begleiten und Mitglied bei VEID, einem Landesverband oder einer Regionalstelle sind.

## **§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch erklärten Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, es sei denn, besondere Gründe führen zu einem vorzeitigen Ausschluss. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.
- 3) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende in Textform erfolgen.
- 4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Vereinsstatuten und/oder Vereinsinteressen grob verstößt, die zu einer korrekten Vereinsarbeit gehören, oder sich weigert, verlangte Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Führung der Vereinsgeschäfte unerlässlich sind. Auch

kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet hat.

- 5) Gegen den Beschluss zur Ausschließung wird dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben, die innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ausschließung dem Vorstand vorliegen muss. Bei Einspruch des Mitglieds gegen die Ausschließung wird der Vorstand dann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Abstimmung herbeiführen.

## **§ 6 STRUKTUR**

Der VEID untergliedert sich wie folgt:

- Selbsthilfvereine sind juristische Personen, die in Eigenverantwortung tätig sind oder als Träger von Selbsthilfegruppen verwaiste Eltern und trauernde Geschwister betreuen.
- Selbsthilfegruppen sind die vor Ort tätigen nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die in Eigenverantwortung tätig sind und verwaiste Eltern und trauernde Geschwister betreuen.
- Regionalstellen sind der organisatorische Zusammenschluss von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfvereinen einer Region, die vom VEID anerkannt werden.
- Landesverbände sind die in einem Bundesland zusammengeschlossenen regionalen Selbsthilfegruppen und Selbsthilfvereine, die vom VEID anerkannt werden.

## **§ 7 BEITRÄGE**

- 1) Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Grundlage ist eine vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung.  
Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Zahlungstermin für Mitgliedsbeiträge ist März.
- 2) Bei Neueintritt im Kalenderjahr ist ein voller Jahresbeitrag fällig. In besonderen Fällen kann ein Beitragserlass gewährt werden, hierüber entscheidet der Vorstand des VEID.
- 3) Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingefordert. Die Kosten für nicht eingelöste Lastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND WAHLEN**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie der notwendigen Beschlussvorlagen und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zwischen dem Absende- und dem Versammlungsstermin zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 30 abstimmberechtigte aktive Mitglieder anwesend sind oder mindestens 100 Stimmen durch Mitglieder repräsentiert werden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten beide verhindert sein, so wählen die anwesenden aktiven Mitglieder eines der anwesenden Vorstandsmitglieder zum Versammlungsleiter.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen in Textform von mindestens 25 % der aktiven Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Dazu sind die Formvorschriften nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

4) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Finanzplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- Wahlen zum Vorstand,
- Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte.

5) Anträge, die in der Mitgliederversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, müssen in Textform an den Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese leitet der Vorstand über die Geschäftsstelle unverzüglich an die Mitglieder in elektronischer Form weiter. Für diese zusätzlichen Anträge gilt:

Eine zustimmende Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen aktiven Mitglieder.

Der Antrag wird nicht behandelt, wenn er von weniger als zehn aktiven Mitgliedern befürwortet wird, Wahlen oder Abwahlen, personelle Dinge in Zusammenhang mit der Geschäftsstellenleitung, Satzungsänderungen, Beiträge betrifft oder Entscheidungen über finanzielle Dinge im Volumen von mehr als 5.000 € zum Gegenstand hat. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur noch in Dringlichkeitsfällen und mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder zugelassen werden.

6) Finden Wahlen statt, wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht zu den Kandidaten gehören darf.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

6) Nichtmitglieder, die den Zielen und Zwecken des VEID besonders verbunden sind, können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung geladen werden. Sie nehmen nur beratend teil.

- 8) Die Zahl der Stimmberchtigten in der Mitgliederversammlung wird nach folgendem Schlüssel berechnet:
- Bestehende Fördermitglieder haben 1 Stimme.
  - Einzelne Selbsthilfegruppen und Selbsthilfevereine (aktive Mitglieder), die keinem Landesverband angehören, haben pro angefangene 20 Mitglieder 1 Stimme, höchstens 10 Stimmen.
  - Jeder Landesverband erhält pro angefangene 20 Mitglieder 1 Stimme, höchstens 20 Stimmen.

## § 10 VORSTAND

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer,
- und bis zu drei Beisitzer.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende besitzt Alleinvertretungsbefugnis.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Beides gilt nur für die Ausführung von Beschlüssen, die vom Vorstand getroffen wurden und für Rechtsgeschäfte ohne Beschluss mit einem Volumen von zu 500 € im Einzelfall oder bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Volumen von bis zu 500 € jährlich.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren durch geheime Abstimmung gewählt.

Wählbar ist jede natürliche Person, die von einem aktiven Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung ordnungsgemäß zur Wahl gestellt wird. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Endet die Mitgliedschaft im Verein oder in der Mitgliedsorganisation, so endet damit auch das Vorstandamt.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist in Textform zu erklären. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Beisitzer in das nicht besetzte Amt nachrücken. Bei Ablauf der Amtszeit oder Rücktritt werden bis zur Neuwahl die Geschäfte vom alten Vorstand weitergeführt.

3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann Vertragsverhältnisse mit Vorstandsmitgliedern begründen, soweit sie nicht die Vorstandarbeit selbst betreffen

Aufwendungen für die Vorstandssarbeit können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen innerhalb von vier Monaten erstattet werden.

- 4) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein, die dem Vereinsvorstand untersteht. Die Einstellung der Geschäftsstellenleitung sowie von weiterem Personal obliegt dem Vorstand. Beschäftigte der Geschäftsstelle sowie die Leitung können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Zu den laufenden Aufgaben der Geschäftsstelle zählen insbesondere:

- Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Selbsthilfvereine und -gruppen, Regionalstellen und Landesverbände,
- Buchführung und Verwaltungsaufgaben,
- Bearbeitung sämtlicher Zuschussanträge, Einwerbung von Spenden o. ä.,
- Planung, Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen,
- Berichterstattung an den Vorstand,
- Erstellung von Berichten,
- Koordination Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- Koordination der Erstellung von Broschüren und Werbematerial,
- Datenschutzaufgaben gemäß den gesetzlichen Regelungen.

Zu den laufenden Geschäften der Geschäftsstelle zählen nicht:

- Einstellung von Personal,
- Anschaffung von Gegenständen im Wert von über 500 €,
- Geldanlagen,
- Festsetzung von Veranstaltungsgebühren,
- Festsetzung von Honoraren und Vergütungen,
- Eingruppierung von Mitarbeitern sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter.

Diese Aufgaben obliegen dem Vorstand.

- 5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter /seine Stellvertreterin gleichberechtigt unter Nennung der Tagesordnung, Ort bzw. online und Zeit der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- 7) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform, auf elektronischem Weg oder online (z. B. per Video- oder Telefonkonferenz) erfolgen.
- 8) Ein Vorstandsmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem Angehörigen im Sinne von § 15 AO einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 9) Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom Protokollführer sowie dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Das Protokoll ist durch den Vorstand auf der folgenden Sitzung zu genehmigen.

## **§ 11 SCHIRMHERRSCHAFT, BOTSCHEFTER, BEIRÄTE**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich mit ihrem Namen authentisch und engagiert für den VEID einsetzen und sich mit den verwaisten Eltern und trauernden Geschwistern identifizieren und solidarisieren, mit deren Zustimmung zu Botschaftern, Schirmherren oder Beiräten berufen.

Schirmherren tragen mit ihrem Namen und ihrem Engagement dazu bei, dass die vielfältigen Unterstützungsangebote des VEID bekannter werden, damit Hilfe dort ankommt, wo sie benötigt wird.

Botschafter des VEID unterstützen dessen Arbeit praktisch, ideell oder finanziell. Sie repräsentieren den VEID und unterstützen beim Aufbringen von Geldern zur Verwirklichung des Vereinszweckes.

Der VEID hat einen wissenschaftlichen Beirat. Dieser besteht aus Vereinsmitgliedern und/oder Persönlichkeiten, die den Vorstand und den Verein vor allem mit ihrem Sach-, Finanz- und Rechtswissen und mit ihren unterschiedlichen Fachkompetenzen aktiv unterstützen.

## **§ 12 RECHNUNGSPRÜFUNG**

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist durch den Vorstand (bzw. durch den Schatzmeister in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstellenleitung) nach den Vorschriften der Abgabenordnung eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht, eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung und die Rücklagenentwicklung aufzustellen. Dazu kann der Vorstand gleichfalls eine externe Stelle (z.B. Steuerberatung) beauftragen. Die Rechnungsprüfung wird von einer neutralen externen Stelle vorgenommen und das Ergebnis dem Vorstand zur Einbringung bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

## **§ 13 DATENSCHUTZ**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins (§ 2 der Satzung) werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und einschlägiger weiterer Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder, der Angestellten und sonstiger für den Verein tätigen Personen unter Einsatz elektronischer Anlagen erhoben, verarbeitet und genutzt.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§ 14 ÄNDERUNGEN des ZWECKS und SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine zwei-Dritt-Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 15 AUFLÖSUNG des VEREINS und VERMÖGENSBINDUNG**

Die Auflösung des VEID kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Letzteres gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes verteilt, soweit diese als gemeinnützige bzw. mildtätige Körperschaften anerkannt sind und die Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwenden. Als Verteilungsschlüssel ist die jeweilige Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.

## **§ 16 INKRAFTTREten**

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.09.1997 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 01.07.2002 wurden geändert  
§ 2 Abs. 1,  
§ 3,  
§ 8 Abs. 4.

In der Mitgliederversammlung am 01.04.2007 wurden geändert  
die Präambel,  
§§ 1, 2  
§ 3 eingefügt und  
§§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 11.

In der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 wurden geändert  
§ 4 Abs. 2 gestrichen,  
§ 8

In der Mitgliederversammlung am 01.07.2012 wurden geändert  
§ 3 gestrichen,  
§ 5 Abs. 3 und 4,  
§ 6 Abs. 3, 4 und 5,  
§ 9 Abs. 2 und 7,  
§ 11,  
§ 12 Abs. 2,  
§ 16 Abs. 2.

In der Mitgliederversammlung am 15.05.2022 wurden geändert  
§ 4 Abs. 4 und 6,  
§ 7 Abs. 4,  
§ 11 Abs. 2,  
§ 13,  
§ 14 Abs. 2.

In der Mitgliederversammlung vom 16.09.2023 wurde die Satzung aktualisiert und modernisiert. Geändert wurden:  
die Präambel Abs. 1,  
§ 2 Abs. 2, 3,  
§ 4,  
§ 5 Abs. 1, 2, 3, 5,  
§ 6,  
§ 7 Abs. 1,  
§ 9, (alter § 10 Wahlen wurde in § 9 Mitgliederversammlung und Wahlen eingearbeitet),  
§ 9 Abs. 1, zweiter Satz geändert auf Intervention des Vereinsregisters  
§ 10 (alter § 12 Amtszeit des Vorstandes und § 13 Geschäftsführung wurde in § 10 Vorstand eingearbeitet),  
§ 11 (alter § 15 Wissenschaftlicher Beirat wurde in § 11 Schirmherrschaft, Botschafter, Beiräte eingearbeitet)  
§ 12 Rechnungsprüfung ersetzt alten § 14 Buchhaltung und Prüfung der Vereinsgeschäfte,  
§ 13 Datenschutz wurde neu eingefügt,  
§ 14 erster Satz,  
§ 15 (alter § 17 wird § 15 ohne Änderungen)  
§ 16 Satz 1, Änderungshistorie eingefügt (alter § 18 wird § 16)

In der Mitgliederversammlung vom 2.5.2025 wurden geändert:

§10 Abs. 1,3,5,7

Ferner wurde das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Das betrifft:

§ 4 Abs. 3

§ 5 Abs. 3

§ 9 Abs. 3

§ 9 Abs. 5

§ 10 Abs. 2

§ 10 Abs. 7

§ 10 Abs. 9

§ 14